

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Herrn [REDACTED]

per Email:

[REDACTED]d2agk433he@fragenstaat.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 28.05.2020

Mein Zeichen: V 6410 - 37221/2020

Meine Nachricht vom: /

[REDACTED]
[REDACTED]@melund.landsh.de

Telefon: 0431-988-7019

Telefax:

24.06.2020

Ihr Antrag nach dem Informationszugangsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 28.05.2020 zu den Gutachten bezüglich der Wirksamkeit und rechtliche Zulässigkeit von Luftreinigungsanlagen

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

auf ihren Antrag auf Informationszugang vom 28.05.2020,

Antrag nach dem IZG-SH/VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

- Gutachten oder sonstige Unterlagen und Erkenntnisse, aus denen sich ergibt, dass:

- 1) Die von der Stadt Kiel und dem MELUND beschafften Luftfilteranlagen der Firma Purvento wirksam die Stickstoffdioxidwerte in dem auch im Luftreinhalteplan beschriebenen Umfang generell und am Theodor-Heuss-Ring speziell senken können, sowie*
- 2) die rechtliche Vereinbarkeit des Aufstellens und Betriebens dieser Anlagen insbesondere bezüglich der Vorschriften der StVO, der VwV-StVO, hier vor allem bezüglich der Mindestbreiten für (gemeinsame) Geh- und Radwege gegeben ist,*

3) außerdem die rechtliche Vereinbarkeit auch gegeben ist im Bezug zu den Aufstellungsrichtlinien und Vergleichbarkeit der Messungen nach B. 1.b) der 39. BImSchV und der entsprechenden Regelung des Anhang III, B 1.b) RICHTLINIE 2008/50/EG,

4) das Aufstellen und Betreiben vereinbar ist mit den Grund 2 der Richtlinie, den Ausstoß von Schadstoffen an der Quelle zu bekämpfen und die effizientesten Maßnahmen zur Emissionsminderung zu ermitteln, die Luftmessstation also jedenfalls weiterhin für nicht weniger als 100m repräsentativ ist,

5) weiterhin gewährleistet ist, dass die gesammelten Daten zur Luftverschmutzung hinreichend repräsentativ und gemeinschaftsweit vergleichbar sind (Grund 7 der RL)

6) die Gewährleistung gegeben ist, dass der nach der aktuellen Covid-19-Bekämpfungs-VO einzuhaltende Mindestabstand von 1,5m weiterhin auch auf den verbliebenden Restgehwegbreiten eingehalten werden kann, sowie,

7) die Vereinbarkeit mit sonstigem nationalen Recht und Europarecht gegeben ist.

ergeht folgender

Bescheid

Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.

Begründung

Gemäß § 3 Satz 1 IZG-SH hat jede natürliche oder juristische Person ein Recht auf freien Zugang zu den Informationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt. Diesen Ihnen zustehenden Anspruch haben Sie mit Antrag vom 28.05.2020 mit der Frage, welche Gutachten bezüglich der Wirksamkeit und rechtliche Zulässigkeit von Luftreinigungsanlagen dem MELUND vorliegen, geltend gemacht. Entsprechend § 2 Abs.3 IZG-SH ist das MELUND als Behörde des Landes eine informationspflichtige Stelle.

Nach § 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 IZG-SH besteht die Verpflichtung zur Herausgabe der Informationen nur, wenn diese bei der Informationspflichtigen Stelle vorhanden sind. Das MELUND verfügt bezüglich der Fragen 1), 2) 6) und 7) nicht über die angefragten Informationen. Diese Fragen habe ich entsprechend § 4 Abs. 3 Satz 1 IZG-SH an die Stadt Kiel als informationspflichtige Stelle weitergeleitet.

Aus § 5 Abs. 1 Satz 1 IZG-SH ergibt sich zwar, dass auch die Auskunftserteilung unter die vom IZG-SH vorgesehene Art des Informationszuganges fällt und dass somit die Beantwortung von Fragen grundsätzlich in den Anwendungsbereich des IZG-SH fällt, allerdings ist dabei die Beantwortung materiell rechtlicher Fragen ausgeschlossen. Ihre Fragen zur Vereinbarkeit der Aufstellung der Luftfilteranlagen mit den Anforderungen aus 39. BImSchV und der Luftqualitätsrichtlinie bezüglich der Repräsentativität der Messungen und der unionsweiten Vergleichbarkeit erfordert eine rechtliche Bewertung, sodass die angefragten Informationen zu den Fragen 3), 4) und 5) weder vom Informationsbegriff entsprechend § 2 Abs.1 IZG-SH noch vom Begriff der Umweltinformationen nach § 2 Abs. 2 IZG-SH erfasst sind.

Ihren Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem IZG-SH lehne ich somit entsprechend § 6 IZG-SH ab.

Kostenentscheidung

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Rechtsbehelfbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein, Mercatorstraße 3, 24106 Kiel, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift erhoben werden.

Hinweise

Unabhängig von Ihrem Anspruch auf Informationszugang nach dem IZG-SH, möchte ich Ihnen folgende Hinweise zu Ihrer Anfrage geben:

Zu 3)

In Anlage III B 1b) der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) wird für die Probenahme zur Bestimmung der verkehrsbezogenen Luftqualität die Repräsentativität für einen Straßenabschnitt von nicht weniger als 100 m Länge gefordert. Die Repräsentativität der Messstelle am Theodor-Heuss-Ring wurde vor der Aufstellung mit Modellrechnungen nachgewiesen und wird seit der Aufstellung durch zusätzliche Messungen mit Passivsammlern überprüft. Ein Gutachten des TÜV Rheinlands¹ bestätigt, dass die Messstation am Theodor-Heuss-Ring die Anforderungen an die Probenahme der 39. BImSchV vollständig erfüllt. Das Gutachten ist auf der Homepage des BMU (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit) veröffentlicht.

Zurzeit wird das Messkonzept der Passivsammler von der Lufthygienischen Überwachung Schleswig-Holstein überprüft und gegebenenfalls überarbeitet, um die Repräsentativität der Messstation auch während des Betriebs der Luftfilteranlagen bewerten zu können.

Darüber hinaus finden Sie weitere Informationen zu den Probenahmestellen, Messungen sowie den Messergebnissen in der aktuellen Fortschreibung des Luftreinhalteplans² für die Stadt Kiel sowie in der Jahresübersicht zu den Messstellen³. Beide Dokumente sind auf der Homepage des Landes Schleswig-Holstein veröffentlicht.

Zu 4)

In der Luftqualitätsrichtlinie sind die Erwägungsgründe, die zum Erlass der Richtlinie geführt haben sowie die damit verfolgten Ziele, dargestellt. Jedoch lassen sich aus den Erwägungsgründen keine unmittelbaren Rechtsfolgen wie die Festlegung bestimmter Maßnahmen in einem Luftreinhalteplan ableiten. Die Anforderungen an die Maßnahmen eines Luftreinhalteplans und den Luftreinhalteplan selber sind im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie der 39. BImSchV als Umsetzung der Luftqualitätsrichtlinie in nationales Recht festgelegt.

Zu den gestellten Anforderungen zählt insbesondere nach § 47 BImSchG und nach § 27 der 39. BImSchV die Pflicht bei Grenzwertüberschreitung einen Luftreinhalteplan aufzustellen. Die Maßnahmen eines Luftreinhalteplans müssen nach § 47 Abs. 1 BImSchG geeignet sein, den Zeitraum der Grenzwertüberschreitung so kurz wie möglich zu halten. Darüber hinaus sind die Maßnahmen nach § 47 Abs. 4 BImSchG entsprechend

¹ <https://www.bmu.de/download/tuev-begutachtung-der-positionierung-verkehrsnaher-probenahmestellen-zur-messung-der-no2-konzentration/>

² <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/luftqualitaet/luftreinhalteplaene/LuftreinhalteplanKiel.html>

³ <https://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/L/luftqualitaet.html>

ihrem Verbraucheranteil unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegen alle Emittenten zu richten.

Nach § 27 Abs. 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 der 39. BImSchV kann dieser Luftreinhaltepläne Maßnahmen enthalten, die den Kraftfahrzeugverkehr, Bautätigkeiten, Schiffe an Liegeplätzen, den Betrieb von Industrieanlagen, die Verwendung von Erzeugnissen oder den Bereich von Haushaltsheizungen betreffen. Diese Aufzählung stimmt mit der Aufzählung in Artikel 24 der Luftqualitätsrichtlinie überein ist jedoch nicht abschließend. Aus der Aufzählung bestimmter möglicher Maßnahmen ergibt sich somit weder, dass alle anderen Maßnahmen ausgeschlossen sind noch, dass Luftfilteranlagen als Maßnahme ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Eine detaillierte Darstellung der Verursacheranteile der Stickoxidbelastung am Theodor-Heuss-Ring, der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen sowie die Gründe für die Auswahl der Luftfilteranlagen als Maßnahme sind ebenfalls in der Fortschreibung des Luftreinhalteplans enthalten.

Bezüglich der Repräsentativität eines ausreichend langen Straßenabschnittes verweise ich auf meine Antwort zu Frage 3).

Zu 5)

Ein Ziel der Luftqualitätsrichtlinie ist die Vergleichbarkeit der Luftqualitätsdaten der Mitgliedsstaaten der europäischen Union. Dazu werden in den Anhängen der Richtlinie bzw. in den Anlagen der 39. BImSchV unter anderen Anforderungen an die Messungen z.B. bezüglich der Datenqualität und dem Ort der Probenahme sowie der Anzahl der Probenahmestellen gestellt.

Die Messstation am Theodor-Heuss-Ring erfüllt alle Anforderungen der 39 BImSchV, sowohl für die kleinräumige als auch großräumige Ortsbestimmung der Probenahmestellen als auch bezüglich der Datenqualitätsziele. Bezüglich der Ortsbestimmung und der Repräsentativität der Messungen verweise ich auf meine Antwort zu Frage 3).

Für den Ballungsraum Kiel mit mehr als 250.000 Einwohnern wird entsprechend Anlage 5 der 39. BImSchV bei Überschreiten der unteren Beurteilungsschwelle von $32 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für Stickstoffdioxid die Messung an mindestens zwei Standorten gefordert. Diese Forderung ist mit den Messstationen am Theodor-Heuss-Ring und am Bremerskamp erfüllt. Darüber hinaus erfolgen Messungen mit kontinuierlichen Messstationen in der Bahnhofstraße und in der Hamburger Chaussee.

Ihre Fragen zu 1), 2), 6) und 7) habe wie oben dargestellt zur Beantwortung an die Stadt Kiel weitergeleitet. Sie werden dazu ein separates Schreiben der Stadt Kiel erhalten.

Ich hoffe, damit Ihre Anfrage beantwortet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

